

BP 1.23 „Riether Str. I.“ 3. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.23 pa-re

Drensteinfurt, den 11. Juni 1986

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23
"Riether Straße I" gem. § 13 Bundesbaugesetz

vom

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 267, beantragt, die für das Grundstück festgesetzte überbaubare Fläche geringfügig zu verändern. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I", nördlich des Kindergartens und westlich des Windmühlenweges.

Auf dem bereits bebauten Grundstück soll an der östlichen Grundstücksgrenze ein Carport erstellt werden. Da die Baugrenze auf diesem Grundstück abgewinkelt ist, wird die überbaubare Fläche um einige Quadratmeter überschritten.

Wegen dieser geringfügigen Überschreitung ist von der Baugenehmigungsbehörde der erforderliche Bauschein nicht zu erhalten. Der Eigentümer bittet deshalb, dies Carport durch Erweiterung der überbaubaren Fläche planungsrechtlich genehmigungsfähig zu erhalten.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Das durch den Bebauungsplan vorgegebene geordnete städtebauliche Erscheinungsbild bleibt erhalten, so daß der beantragten Änderung zugestimmt werden sollte.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)